

GUTACHTEN

betreffend

die zu erwartenden Auswirkungen des Bundesgesetzes über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013) auf die Ausübungsbefugnisse des reglementierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung.

Dr. Wolfgang Ainberger

2.8. 2013

INHALTSÜBERSICHT

- I. Anlass für die Erstellung des Gutachtens
- II. Gutachtensauftrag
- III. Systematik des Gutachtens
 1. Entwicklungsgeschichte
 - 1.1. Entwicklung des reglementierten Gewerbes
Lebens- und Sozialberatung
 - 1.2. Entwicklung des psychologischen Berufes im Bereich des
Gesundheitswesens
 2. Berechtigungsumfang des reglementierten Gewerbes Lebens- und
Sozialberatung
 3. Berechtigungsumfang des psychologischen Berufes im Bereich des
Gesundheitswesens auf der Grundlage des Psychologengesetzes 1990
 4. Berechtigungsumfang betreffend die Ausübung der Gesundheitspsychologie
und der Klinischen Psychologie auf der Grundlage des Psychologengesetzes
2013
 5. Darstellung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf den
Berechtigungsumfang und die Ausübungsrechte der Lebens- und
Sozialberatung
- IV. Zusammenfassung

I. Anlass für die Erstellung des Gutachtens:

Nach jahrelangen Verhandlungen wurde am 3. Juli 2013 des Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung „Psychologin“ oder „Psychologe“ und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013) vom Plenum des Nationalrates einstimmig beschlossen.

Der Bundesrat hat gegen den Gesetzesbeschluss in seiner Sitzung am 18.7.2013 keinen Einspruch erhoben¹.

Gemäß den Inkrafttretungsbestimmungen wird das Psychologengesetz 2013 in seinen wesentlichen Teilen am 1. Juli 2014 in Kraft treten².

Mit 30. Juni 2014 tritt das Bundesgesetz vom 7. Juni 1990 über die Führung der Berufsbezeichnung „Psychologe“ oder „Psychologin“ und über die Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens (Psychologengesetz) BGBl Nr. 361/1990 außer Kraft.

Wie den Erläuterungen zum Entwurf des Psychologengesetzes zu entnehmen ist, sind dessen Ziele:

- Anpassungen an die neue Studienarchitektur der Bachelor- und Masterstudien auf Grund des Bologna Prozesses hinsichtlich des Bezeichnungsrechtes für Absolventinnen (Absolventen) des Studiums der Psychologie und der Zugangsvoraussetzung für die postgraduelle Ausbildung im Gesundheitswesen.
- Klare Differenzierung der Berufsbilder für Gesundheitspsychologie oder Klinische Psychologie und Spezifizierung der Ausbildung.
- Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten für Berufspflichtverletzungen von Berufsangehörigen, um eine dem Fehlverhalten entsprechende Vorgangsweise wählen zu können, da nach geltender Rechtslage lediglich eine Verwaltungsstrafe oder der Entzug der Berufsberechtigung vorgesehen sind.
- Die Weiterentwicklung im Hinblick auf verstärkte Berücksichtigung von Patientenrechten.
- Änderung der Struktur und Aufgaben des Psychologenbeirates.
- Konkretisierung der Berufspflichten (Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht, Auskunftspflichten gegenüber den Patientinnen und Patienten, Einführung einer verpflichtenden Berufshaftpflichtversicherung)
- Anpassung an Unionsrecht

-1-

¹ 9041 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates;
Beschluss des Nationalrates vom 3.7.2013
Beschluss des Bundesrates vom 18.7.2013

² §50 Psychologengesetz 2013

Dem Rechnung tragend umfasst das Vorhaben folgende Maßnahmen:

- Spezifizierung der Ausbildungscurricula.
- Konkretisierung und Erweiterung der Berufspflichten.
- Auflistung geeigneter Maßnahmen zur einschlägigen berufsrechtlichen und berufsethischen Bewusstseinsbildung und Sanktionierung von Berufspflichtverletzungen.
- Vorgabe eines konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums in Psychologie als Grundlage für Bezeichnung sowie als Voraussetzung für die postgraduelle Ausbildung.
- Ermöglichung eines Qualifikationsnachweises für jene Personen die durch die Richtlinie 2011/95/EU erfasst sind sowie Ergänzung von Informationspflichten.

II. Gutachtensauftrag:

Erarbeitung einer Darstellung inwieweit durch die Neuregelung des Psychologengesetzes 2013 nachteilige Auswirkungen auf den Gewerberechtsumfang und die Ausübungsrechte des reglementierten Gewerbes Lebens- und Sozialberatung zu befürchten sind.

III. Systematik des Gutachtens:

1. Entwicklungsgeschichte:

1.1. Entwicklung des reglementierten Gewerbes Lebens- und Sozialberatung:

Bis zur Gewerberechtsnovelle 1988³, waren die Tätigkeiten der Lebens- und Sozialberatung den freien Gewerben zugeordnet.

Meist lauteten die einschlägigen Gewerbeberechtigungen auf „psychologische Beratung“.

Durch die Gewerberechtsnovelle 1988 erfolgte eine Einordnung der Tätigkeit der Lebens- und Sozialberater unter die Konzessionierten Gewerbe gem. §§ 323 e ff der damals geltenden Gewerbeordnung.

Der Handelsausschuss⁴ stellte dazu folgendes fest:

„Die in Zukunft unter den Konzessionsvorbehalt des neuen §323 e fallenden Tätigkeiten sind derzeit Gegenstand eines freien Gewerbes. Es wurde übereinstimmend vom Ausschuss festgestellt, dass diese Rechtslage unbefriedigend ist und dadurch unseriösen und unfachmännischen Praktiken bei der Lebens- und Sozialberatung kaum Einhalt geboten werden kann.

Mit der Schaffung eines entsprechenden Konzessionierten Gewerbes werden vor allem unzuverlässige Personen von der Ausübung des Gewerbes ferngehalten werden können.

Bei der Erlassung einer Verordnung über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater sollte einerseits für keine der Formen der durch §323 e erfassten Beratungs- und Betreuungstätigkeiten ausschließlich eine Ausbildung an einer Universität berücksichtigt werden, andererseits sollte besonders darauf geachtet werden, dass der für einzelne Formen der Lebens- und Sozialberatung verlangte Befähigungsnachweis eine möglichst umfassende fachliche Vorbereitung auf die betreffende Tätigkeit garantiert.

Der Ausschuss geht davon aus, dass durch die Bestimmungen der §§ 323 e ff künftige Regelungen in einem Psychologengesetz nicht vorweggenommen werden sollen.

Der Ausschuss kann sich daher vorstellen, dass ein künftiges Psychologengesetz, das entsprechende Regelungen für die derzeit „gewerblichen Psychologen“ enthält, die zitierten Bestimmungen entbehrlich machen könnte, wobei aber für diesen Bereich auch in Hinkunft eine Mitkompetenz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten erhalten werden sollte.“

³ BGBl 196/1988

⁴ 690 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII.GP; 1.7.1988

In §323 e GewO wurde im Absatz 1 festgelegt, dass der Konzessionspflicht die Beratung und Betreuung von Menschen insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen unterliegt.

Im Absatz 2 wurde ausdrücklich festgehalten, dass zu den konzessionspflichtigen Tätigkeiten auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie gehört.

Mit der Gewerberechtsnovelle 1992⁵, wurde das Konzessionierte Gewerbe Lebens- und Sozialberater in ein bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe umgewandelt, der Berechtigungsumfang blieb unverändert.

Seit der Gewerberechtsnovelle 1997⁶, lautet die Bezeichnung bei unverändertem Berechtigungsumfang „Lebens- und Sozialberatung“.

Mit der Gewerberechtsnovelle 2002⁷, wurde die Lebens- und Sozialberatung in die Liste der reglementierten Gewerbe⁸ aufgenommen.

Der bisher geltende Berechtigungsrahmen wurde um die Ausübung von Ernährungsberatung erweitert, wenn die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin nachgewiesen wird⁹.

Mit der 2. GewO Novelle 2004¹⁰ wurde §119 Abs.1 GewO 1994 insofern erweitert, als Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, auch zur sportwissenschaftlichen Beratung berechtigt sind, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Sportwissenschaften oder Leibeserziehung an einer inländischen Universität oder einen Diplomabschluss in einer Trainerausbildung an einer Sportakademie des Bundes nachweisen¹¹.

⁵ BGBl 29/1993

⁶ BGBl I 63/1997

⁷ BGBl I 111/2002

⁸ § 94 Zi.46 GewO 1994

⁹ § 119 Abs.1 GewO 1994

¹⁰ BGBl I 131/2004

¹¹ §119 Abs.1 idF d. 2.GewO Nov. 2004

1.2. Entwicklung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens:

Vor Inkrafttreten des Psychologengesetzes 1990¹² gab es keine gesetzlichen Regelungen betreffend die Ausübung des psychologischen Berufes. Die psychologische Beratung war den freien Gewerben zugeordnet und damit an keine fachliche Qualifikation und sonstige Ausübungsvorschriften gebunden.

Wie dem Bericht des Gesundheitsausschusses zur Regierungsvorlage des Psychologengesetzes¹³ unter anderem zu entnehmen ist, sollen auf Grund des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die Ausübung des psychologischen Berufes die missbräuchliche Anwendung psychologischen Wissens und psychologischer Techniken, die das Leben von Betroffenen entscheidend beeinflussen kann und die bei unsachgemäßer, pseudo-psychologischer Tätigkeit entstehenden Folgekosten für die Gesellschaft und das Gesundheitswesen verhindert werden.

Auch die Erläuterungen zum Psychologengesetz¹⁴ weisen darauf hin, dass sich von besonderer Bedeutung für die Ziele und Anliegen der Gesundheitspolitik die im Bereich der im Gesundheitswesen angesiedelte Psychologie erwiesen hat.

Ihre Aufgabe ist es vor allem das gesamte sozio-kulturelle Umfeld des Menschen, seine individuellen Lebensstile, aber auch seine aktuelle Lebenssituation in die Beurteilung des Gesundheitsverhaltens miteinzubeziehen und so einen systematischen Zugang zu seinen Risikofaktoren zu erarbeiten.

Die immer stärker werdende Betonung des gesamten Spektrums der Gesundheitsversorgung hängt nämlich eng mit der Erkenntnis zusammen, dass Erkrankungen zunehmend auf Grund sozial-, arbeits- und umweltbedingter Verhaltensweisen entstehen oder sich auf psychische Ursachen zurückführen lassen.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist auch die in den Erläuterungen enthaltene Feststellung, dass davon auszugehen ist, dass Gesundheit und Krankheit nicht als voneinander deutlich abgrenzbare und sich gegenseitig ausschließende Daseinsformen menschlichen Lebens verstanden werden können.

Gesundheit ist als Prozess, der Aktivität und Veränderung widerspiegelt und nicht als statisches Endprodukt anzusehen.

¹² BGBl 360/1990

¹³ 1388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII.GP; 1.6.1990

¹⁴ 1257 der Beilagen XVII.GP-Regierungsvorlage

Aufgabe der Gesundheitspsychologie ist es, Beiträge zur Identifikation ätiologischer und diagnostischer Korrelate von Gesundheit und Krankheit zu leisten, sich mit der Förderung und Erhaltung von Gesundheit zu befassen und bei der Erstellung von Maßnahmen im Rahmen der Prävention und Behandlung mitzuwirken.

Soweit sich die Prävention an den gesunden Menschen richtet, stellen Erweiterung und Förderung des Gesundheitswissens, gesteigertes Bewusstsein über psychosoziale, kulturelle und umweltrelevante Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen können, sowie Kenntnisse über die Funktion und Aufgaben des Gesundheitswesens, wesentliche Anliegen dar.

Wie ausdrücklich ausgeführt wird, ist festzuhalten, dass der Entwurf des Psychologengesetzes 1990 keine Monopolisierung psychologischer Tätigkeiten im Gesundheitswesen vorsieht.

Eine solche Lösung verhindert ungewollte Ausgrenzungen und ermöglicht eine Vernetzung der verschiedenen psychosozialen Versorgungselemente.

Dem Rechnung tragend ist im §23 Abs.1 des Psychologengesetzes 1990 ausdrücklich normiert, dass die Gewerbeordnung 1973 auf die Tätigkeit der zur selbstständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen nicht anzuwenden ist, die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben, insbesondere jenes des gemäß §323 e der Gewerbeordnung 1973 konzessionierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberater, aber nicht berührt werden.

Am 3. Juli 2013 wurde vom Nationalrat das Psychologengesetz 2013 einstimmig beschlossen, welches, da der Bundesrat keinen Einspruch¹erhoben hat, in seinen wesentlichen Teilen am 1. Juli 2014 in Kraft treten wird. Damit tritt mit 30. Juni 2014 das Psychologengesetz 1990 außer Kraft.

2. Berechtigungsumfang des reglementierten Gewerbes Lebens- und Sozialberatung:

Im §119 Abs.1 der GewO 1994 in der derzeit geltenden Fassung ist der Berechtigungsumfang der Lebens- und Sozialberatung wie folgt umschrieben:

„Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z.46) bedarf es für die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen.

Dazu gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie.

Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur Ausübung von Ernährungsberatung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten/zur Diätassistentin nachweisen.

Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur sportwissenschaftlichen Beratung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtungen Sportwissenschaften oder Leibeserziehung an einer inländischen Universität oder einen Diplomabschluss in einer Trainerausbildung an einer Sportakademie des Bundes nachweisen.“

Die Tätigkeit der Lebens- und Sozialberatung ist somit neben der gesundheitspsychologischen und klinisch psychologischen Betreuung und Versorgung eine wesentliche und unverzichtbare Säule in der österreichischen Gesundheitsvorsorge.

Gesundheit bedeutet nicht nur das bloße Fehlen von Krankheiten, sondern ist ganzheitlich als Zustand des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens zu verstehen¹⁵.

Wie in den Erläuterungen zum Entwurf des Psychologengesetzes 2013¹⁶ zutreffend ausgeführt wird, ist besonderes Gewicht auf die Gesundheitsförderung zu legen und zwar nicht nur im Hinblick auf individuelle gesundheitsfördernde Verhaltensweisen, sondern auch in Bezug auf institutionelle Rahmenbedingungen und das System der gesundheitlichen Versorgung.

¹⁵ Günther Bitzer-Gavornik in Lebens- und Sozialberatung in Österreich, 3. überarbeitete Auflage

¹⁶ <http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME00538/fnameorig306409.ht>

Gesundheitsförderung beinhaltet einerseits Prävention, andererseits den Aufbau individueller gesundheitsfördernder Verhaltensweisen, das Vermeiden von gesundheitsbezogenen Risikofaktoren, wobei Aufklärung eine große Rolle spielt. Wie die Erläuterungen weiter ausführen, finden gesundheitsfördernde Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Bereichen statt, wie etwa in der primären Gesundheitsversorgung in Kindergärten, Schulen und Ausbildungseinrichtungen, am Arbeitsplatz und in der Wohnwelt der Menschen.

Bei gesundheitspsychologischer Beratung sind die verschiedenen Aspekte des gesundheitsbezogenen Verhaltens, wie etwa Ernährung, Bewegung, Stressverarbeitung, Umgang mit krankmachenden Einflüssen von Umweltfaktoren zu beachten.

Genau in diesen Sektoren liegen auch die Schwerpunkte des Tätigkeitsbereiches der Lebens- und Sozialberatung.

Im Rahmen der Gesundheitsvorsorge unterstützen und beraten Lebens- und SozialberaterInnen sowohl Einzelpersonen als auch Paare, Familien und Gruppen im Interesse der Erlangung eines körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und bieten wertvolle Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Problem- und Krisensituationen.

Der vom Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes der WKÖ erstellte Tätigkeitskatalog des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung unterstreicht eindrucksvoll die Vielfalt der verantwortungsvollen Tätigkeiten der Lebens- und Sozialberatung, vor allem auch im Bereich Gesundheitsförderung,- und Erhaltung,der Krankheitsverhütung und der Vermeidung von Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Lebens-, Freizeit- und Arbeitswelt.

Aus der Fülle der Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten seien im Zusammenhang mit der Gesundheitsvorsorge beispielsweise folgende Bereiche hervorgehoben:

- Umgang mit den persönlichen Folgen von Arbeitslosigkeit, Pension, Unterstützung bei spezifischen Themen der Berufsätigkeit (Burn out, Mobbing)
- Psychohygiene, Entwicklung eines gesunden psychosozialen Umfeldes (z.B.: Gesundheitsberatung, Umgang mit Ängsten), Suchtberatung und Suchtprävention.
- Umgang mit Krankheit und Tod
- Validation alter Menschen
- Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen in ernährungsbezogenen und ernährungswissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere in den Gebieten
 - ✓ Ernährung von gesunden Personen
 - ✓ Ernährung spezifischer Personengruppen wie Säuglinge, Kinder , Jugendliche , Schwangere, Stillende, Sportler, ältere Menschen

- ✓ Ernährungssoziologie, Ernährungsökologie, Ernährungsökonomie
- ✓ Ernährungslehre und Ernährungspädagogik
- ✓ Ernährungsphysiologie
- ✓ Ernährungsforschung
- ✓ Public Health (Ernährungsaufklärung,- information, Öffentlichkeitsarbeit Prävention)
- ✓ Ernährungswirtschaft
- ✓ Qualitätsmanagement im Ernährungsbereich
- ✓ Lebensmitteltechnologie und Produktentwicklung
- ✓ Ernährungsjournalismus, Wissenschaftsjournalismus und Ernährungsinformation
- ✓ Erfassung des aktuellen Ernährungszustandes mittels geeigneter Analysemethoden (anthropometrische Messmethoden) und Interpretation der Messungen, Ernährungsprotokolle und Laborparameter
- ✓ Ernährungsanamnese, Berechnung von Ernährungsprotokollen
- ✓ Nährwertberechnungen, Bedarfsanalysen, Soll-Ist-Analysen
- ✓ Entwicklung von Ernährungskonzepten und –maßnahmen
- ✓ Erstellen von Speiseplänen und Rezepturen
- ✓ Individuelle, bedarfsorientierte Ernährungsberatung
- ✓ Ernährungsberatung, Programmerstellung und –umsetzung (Seminare, Vorträge, Workshops, Kochkurse) für spezifische Gruppen und Menschen in besonderen Lebenssituationen (z.B.: Säuglinge, Kinder, Schwangere, Senioren, Sportler, gewichtsbewusste Personen) und deren Angehörigen
- ✓ Entwicklung von ernährungsbezogenen Informationsmaterialien, Unterrichtsmitteln und Lehrbehelfen
- ✓ Lehrtätigkeit in Gegenständen, die in den Bereich der Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Ernährungslehre, Kochen, usw.) fallen
- ✓ Ernährungsbezogene Lehrerfortbildung und Erwachsenenbildung, ernährungsbezogene Schulung von Kindern und Jugendlichen, ernährungsbezogene Personalschulung
- ✓ Konzeption und Entwicklung von Ernährungsinformation
- ✓ Betreuung öffentlicher Beratungseinrichtungen
- ✓ Konzeption, Umsetzung und Evaluierung von Gesundheitsförderungs- und Präventionsmaßnahmen)
- ✓ Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung zielgruppenspezifischer Interventions- und Gesundheitsförderungsprogramme
- ✓ Ernährungsinformation und –beratung
- ✓ Weiterbildung von Multiplikatoren des Gesundheitswesens
- ✓ Qualitätsmanagement im Ernährungsbereich

- ✓ Speiseplan- und Rezepturerstellung, ernährungsphysiologische Optimierung des Speisenangebotes und der Verpflegungssysteme
- ✓ Qualitätsmanagement in den Bereichen Hygiene, Wareneinkauf, Speisenproduktion und –verteilung
- ✓ Ernährungsbezogene Information und Weiterbildung von Mitarbeitern und Kunden
- ✓ Ernährungsbezogene Forschung, Produktentwicklung und -optimierung
- ✓ Ernährungswissenschaftliche Unterstützung bei der Erstellung und Durchführung von Studien und Anwendungsbeobachtungen
- ✓ Ernährungswissenschaftliche Betreuung der Produktentwicklung
- ✓ Ernährungswissenschaftliche Beratung, Information und Schulungen der in die Ernährungstherapie involvierten Berufsgruppen (ÄrztInnen, Pflegepersonal usw.)
- ✓ Einbringung von wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen der Ernährung im Sinne der Evidence-based Medicine
- ✓ Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen in sportwissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere in den Gebieten
 - Trainingswissenschaft
 - Bewegungswissenschaft
 - Sportbiomechanik
 - Sportphysiologie
- ✓ Erfassung und Interpretation von Kraft- und Schnelligkeitsparametern (Maximalkrafttests, Sprungkrafttests, Elektromyografie, Kraft-Ausdauer-Tests, Schnelligkeitstests usw.)
- ✓ Untersuchungen zur Beweglichkeit und Dehnfähigkeit (Muskelfunktionstests)
- ✓ Ausdauerleistungsdiagnostik (Ergometrien bis zur Ausbelastung, Spirometrie, Laktatdiagnostik, Stufentest usw.)
- ✓ Erhebung von Parametern zur Abschätzung koordinativer Fähigkeiten (Koordinationstests)
- ✓ Erfassung allgemeiner und sportartspezifischer Gleichgewichtsfähigkeiten
- ✓ Auswertung und Interpretation von Daten zu leistungsdiagnostischen Zwecken und zur Trainingsgestaltung
- ✓ Erstellen von Trainingsempfehlungen und Trainingsplänen
- ✓ Steuerung von Trainingsintensität und –umfang anhand von geeigneten Parametern (Herzfrequenz, Laktat, Kraftbeanspruchung usw.)

- ✓ Lehren und kontrollieren spezieller konditioneller Übungen
(z.B.: Handhabung von Fitnessgeräten, Übungen mit Pezzi-Bällen, Dehnungsübungen)
- ✓ Lehren und Durchführen einfacher Bewegungstechniken in Gruppen
(z.B.: Lauftreffs, Laufschulung, Nordic Walking)
- ✓ Praktische Durchführung von Übungseinheiten zum Ziele der Leistungssteigerung, der Gesundheitserhaltung und der Rehabilitation wie
 - Trainingseinheiten für Sport- und Freizeitgruppen
 - Individuelle Trainingseinheiten im Einzelcoaching
 - Training für Rehabilitationssportgruppen nach ärztlicher Maßgabe
 - Sport- und Bewegungsangebote in Betrieben
 - Bewegungs- und Sportprogramme für spezifische Gruppen
(z.B.: Kinder, Senioren, Übergewichtige und Adipöse, Menschen mit Behinderung, Alkohol- und Drogenkranke usw.)

An den keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebenden Tätigkeitsfeldern der Lebens- und Sozialberatung im Bereich des Gesundheitswesens lässt sich erkennen, dass es sich dabei um Berufsbefugnisse handelt, deren Ausübung auf Grund der damit verbundenen hohen Verantwortung eine qualitative Ausbildung erfordert.

Diese ist durch die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung¹⁷ garantiert.

Keinesfalls kann daher für diese Tätigkeitsbereiche der umfassenden Gesundheitsvorsorge, die Kerntätigkeiten der Lebens- und Sozialberatung sind, eine Monopolstellung für die GesundheitspsychologInnen, wie das der Berufsbeschreibung der Gesundheitspsychologie in §13 des Psychologengesetzes 2013 zu entnehmen ist, als gerechtfertigt angesehen werden.

Ein solcher Berufsvorbehalt für GesundheitspsychologInnen würde den derzeit geltenden Tätigkeitsbereich der Lebens- und Sozialberatung so wesentlich einschränken, dass dies gleichsam einem Berufsverbot für eine Vielzahl von in der Lebens- und Sozialberatung tätigen Gewerbetreibenden gleichkäme. Nicht zuletzt sprechen dagegen auch schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken.

Nähere Ausführungen dazu finden sich in Punkt 4. des Gutachtens.

¹⁷ BGBl II 140/2003 idF BGBl II 112/2006

3. Berechtigungsumfang des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens auf der Grundlage des Psychologengesetzes 1990:

§ 3 Abs.2 Psychologengesetz 1990¹² legt unter der Überschrift Berufsumschreibung Folgendes fest:

- „Die Ausübung des psychologischen Berufes gemäß Abs.1 umfasst insbesondere
1. die klinisch-psychologische Diagnostik hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen, Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen sowie sich darauf gründende Beratungen, Prognosen, Zeugnisse und Gutachten,
 2. die Anwendung psychologischer Behandlungsmethoden zur Prävention, Behandlung und Rehabilitation von Einzelpersonen und Gruppen oder die Beratung von juristischen Personen sowie die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Gebieten und
 3. die Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte.“

Wie den Erläuterungen zu §3 in der Regierungsvorlage zum Psychologengesetz¹⁴ unter anderem zu entnehmen ist, ist es Aufgabe der Gesundheitspsychologie sich mit der Förderung und Erhaltung von Gesundheit zu befassen und bei der Erstellung von Maßnahmen im Rahmen der Prävention und Behandlung mitzuwirken.

Die Behandlungsmethoden erstrecken sich daher nicht nur auf die Behandlung, sondern auch auf die Prävention und Rehabilitation.

Soweit sich Prävention an den gesunden und nicht mit einem Gesundheitsrisiko behafteten Menschen richtet, bedient sie sich vorwiegend des Prinzips der Gesundheitsförderung.

Erweiterung und Förderung des Gesundheitswissens, gesteigertes Bewusstsein über psychosoziale, kulturelle und umweltrelevante Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen können und Kenntnisse über die Funktion und die Aufgabe des Gesundheitswesens stellen hierbei wesentliche Anliegen dar. Rehabilitation versteht sich als Summe aller Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der physischen, psychischen, sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wobei auch Augenmerk auf eine Betreuung der Angehörigen zu richten ist.

Da das Psychologengesetz 1990 keine Monopolisierung psychologischer Tätigkeiten im Gesundheitswesen beabsichtigte, legt §23 Abs.1 ausdrücklich fest:

„Die Gewerbeordnung 1973 ist auf die Tätigkeit der zur selbstständigen Ausübung des psychologischen Berufes gemäß §3 Abs.1 berechtigten Personen nicht anzuwenden.

Durch dieses Bundesgesetz werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben, insbesondere jenes des gemäß §323 e der Gewerbeordnung 1973 Konzessionierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberater, nicht berührt“

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber im Psychologengesetz 1990 eindeutig klargelegt, dass die Berufsbefugnisse der im Rahmen der Gesundheitsvorsorge tätigen gewerblichen Gesundheitsberufe, denen unbestritten auch das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung, vor allem in den Tätigkeitsfeldern Ernährungsberatung und sportwissenschaftliche Beratung zuzuordnen ist, unangetastet bleiben.

Eine korrespondierende Regelung im Psychologengesetz 2013 findet sich diesbezüglich nicht.

Nähere Ausführungen dazu siehe Punkt 4. und 5. des Gutachtens.

4. Berechtigungsumfang betreffend die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie auf der Grundlage des Psychologengesetzes 2013:

4.1. §6 Abs.2 legt unter der Überschrift „Gesundheitspsychologie und Klinische Psychologie (Gemeinsame Bestimmungen) Geltungsbereich“ fest, dass die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie die durch den Erwerb fachlicher Kompetenz erlernte Anwendung von gesundheitspsychologischen und klinisch psychologischen Erkenntnissen und Methoden bei der Untersuchung, Behandlung, Auslegung, Änderung und Vorhersage des Erlebens und Verhaltens von Menschen und ihrer Lebensbedingungen einschließlich der Prävention, Gesundheitsförderung, Rehabilitation und Evaluation umfasst.

§6 Abs.4 bestimmt, dass durch dieses Bundesgesetz der durch das Ärztegesetz, das Musiktherapiegesetz und das Psychotherapiegesetz geregelte Berechtigungsumfang nicht berührt wird.

§6 Abs.5 stellt klar, dass auf die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie die Gewerbeordnung 1994 keine Anwendung findet.

Wie auch später zu §13 ausgeführt, lässt der im §6 Abs.2, insbesondere für die Ausübung der Gesundheitspsychologie, festgelegte Anwendungsbereich Tätigkeitsfelder erkennen, die den Kernbereichen des reglementierten Gewerbes Lebens- und Sozialberatung im Rahmen der Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsförderung und Rehabilitation zuzuordnen sind.

Als unverständlich und unzumutbar muss die Tatsache vermerkt werden, dass vom Gesetzgeber offensichtlich dies ignoriert wurde, da die im §23 Abs.1 des derzeit geltenden Psychologengesetzes 1990¹² enthaltene Regelung, wonach durch das Psychologengesetz die Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben, insbesondere jenem der Lebens- und Sozialberater, nicht berührt werden, keinen Eingang in §6 Abs.4 gefunden hat.

Wie auch später zu §13 Abs.1 und Abs.2 ausgeführt, könnte dieser Berufsvorbehalt zu einem Berufsverbot für weite Bereiche der Lebens- und Sozialberatung im Bereich der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation führen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass gegen diese Regelung auch Verfassungsrechtliche Bedenken sprechen, auf die im Punkt 5. noch eingegangen wird.

4.2. Das Psychologengesetz 2013 regelt in seinem 2.Abschnitt unter der Überschrift „Gesundheitspsychologie“ in §13 die Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie und in seinem 3.Abschnitt unter der Überschrift „Klinische Psychologie“ in §22 die Berufsumschreibung der Klinischen Psychologie.

4.2.1. Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie:

§13 Abs.1 enthält eine allgemeine Umschreibung der Berufsausübung der Gesundheitspsychologie.

Sie umfasst Aufgaben zur Entwicklung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Projekte unter Einsatz gesundheitspsychologischer Mittel.

Diese beruhen auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien und Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne des Psychologengesetzes 2013.

Sie hängen mit der Förderung und Erhaltung von Gesundheit zusammen, mit den verschiedenen Aspekten gesundheitsbezogenen Verhaltens einzelner Personen und Gruppen und mit allen Maßnahmen, die der Verbesserung der Rahmenbedingungen von Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung und der Verbesserung des Systems gesundheitlicher Versorgung dienen.

§13 Abs.2 zählt den den Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorbehaltenen Tätigkeitsbereich auf, wobei ausdrücklich normiert ist, dass davon der im Ärztegesetz, Musiktherapiegesetz und Psychotherapiegesetz geregelte Berechtigungsumfang nicht berührt wird.

Dieser, im §13 Abs.2 vorbehaltene Tätigkeitsbereich umfasst:

1. die mit gesundheitspsychologischen Mitteln durchgeführte Analyse von Personen aller Altersstufen und von Gruppen, insbesondere in Bezug auf die verschiedenen Aspekte des Gesundheitsverhaltens und dessen Ursachen,

2. aufbauend auf Zi.1 die Erstellung von gesundheitspsychologischen Befunden und Gutachten, insbesondere in Bezug auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten und dessen Ursachen,
3. gesundheitspsychologische Maßnahmen bei Personen aller Altersstufen und Gruppen in Bezug auf Gesundheitsverhalten, insbesondere im Hinblick auf gesundheitsbezogenes Risikoverhalten wie Ernährung, Bewegung, Rauchen, einschließlich Beratung in Bezug auf die Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit sowie die Vermeidung von Gesundheitsrisiken unter Berücksichtigung der Lebens-, Freizeit- und Arbeitswelt,
4. gesundheitspsychologische Analyse und Beratung von Organisationen, Institutionen und Systemen in Bezug auf gesundheitsbezogene Rahmenbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation sowie
5. die gesundheitspsychologische Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen und Projekten, insbesondere im Bereich der Gesundheitsförderung.

§13 Abs.3 bestimmt, dass die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie den Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorbehalten ist und legt ausdrücklich fest, dass anderen Personen, die nicht zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie berechtigt sind, die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie verboten ist.

In §13 Abs.4 wird aber festgehalten, dass durch die Bestimmungen des Abs.3 der durch das Ärztegesetz, das Musiktherapiegesetz und das Psychotherapiegesetz geregelte Tätigkeitsbereich nicht berührt wird.

Dem in §13 Abs.1 und Abs.2 den GesundheitspsychologInnen vorbehaltenen, breit aufgefächerten Tätigkeitsbereich lässt sich entnehmen, dass es sich dabei auch um die Durchführung von Maßnahmen und Beratungsleistungen handelt, die als Kernbereiche dem reglementierten Gewerbe Lebens- und Sozialberatung im Rahmen der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung zuzuordnen sind.

Umso mehr ist kritisch festzuhalten, dass diese Tatsache insofern vom Gesetzgeber völlig ignoriert wurde, als auch im §13 des Psychologengesetzes 2013 keine, dem §23 Abs.1 des geltenden Psychologengesetzes 1990 vergleichbare Regelung, wonach die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben, insbesondere des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung, nicht berührt werden, mehr enthalten ist.

Dieser Umstand, der auch im Begutachtungsverfahren sowohl vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend¹⁸, als auch von der Wirtschaftskammer Österreich¹⁹ als unakzeptabel kritisiert wurde, lässt berechtigterweise befürchten, dass es auf Grund des sehr weit gefassten Berufsvorbehaltes für GesundheitspsychologInnen zu einer empfindlichen Einschränkung, wenn nicht sogar einer Eliminierung des Tätigkeitsbereiches der Lebens- und Sozialberatung im Bereich der Gesundheitsvorsorge und Prävention kommen könnte.

Dies würde nicht nur für eine Vielzahl von Lebens- und SozialberaterInnen gleichsam einem Berufsverbot entsprechen, sondern auch der WHO-Gesundheitsdefinition widersprechen, wonach Lebens- und Sozialberatung eine präventive Tätigkeit ist, die mittels gezielter und strukturierter Gesprächsführung unter Nutzung supportiver Methoden auf der Grundlage kommunikationswissenschaftlicher, kurztherapeutischer und psychologischer Erkenntnisse das geistige, seelische, körperliche und soziale Wohlbefinden der Klienten fördert.

Auf die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Bedenken wird zu Punkt 5. übersichtsmäßig eingegangen.

4.2.2. Berufsumschreibung der klinischen Psychologie:

§22 Abs.1 enthält eine allgemeine Umschreibung der Berufsausübung der klinischen Psychologie.

Sie umfasst unter Einsatz klinisch-psychologischer Mittel auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken, die Untersuchung, Auslegung und Prognose des menschlichen Erlebens und Verhaltens sowie die gesundheitsbezogenen und störungsbedingten Einflüsse darauf, weiters die klinisch-psychologische Behandlung von Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen.

¹⁸ BMWFJ-14.690/0025-Pers/6/2013 vom 18.6.2013

¹⁹ RP 815/2013/HS/Z/vom 24.6.2013

§22 Abs.2 zählt den den klinischen Psychologinnen und klinischen Psychologen vorbehaltenen Tätigkeitsbereich auf, wobei ausdrücklich normiert ist, dass davon der im Ärztegesetz, Musiktherapiegesetz und Psychotherapiegesetz geregelte Berechtigungsumfang nicht berührt wird.

Dieser, im §22 Abs.2 vorbehaltene Tätigkeitsbereich umfasst:

1. die klinisch-psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Verhalten und Erleben sowie auf Krankheitsbilder und deren Einfluss auf das menschliche Erleben und Verhalten sowie
2. aufbauend auf Z.1 die Erstellung von klinisch-psychologischen Befunden und Gutachten hinsichtlich der Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmale oder Verhaltensformen in Bezug auf psychische Störungen sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die das menschliche Erleben und Verhalten beeinflussen sowie in Bezug auf Krankheitsbilder, die durch menschliches Erleben und Verhalten beeinflusst werden.
3. Darüber umfasst der Tätigkeitsbereich der Klinischen PsychologInnen und Klinischen Psychologen insbesondere
 - die Anwendung klinisch-psychologischer Behandlungsmethoden bei Personen aller Altersstufen und Gruppen, die aufbauend auf klinisch-psychologischer Diagnostik fokussiert, ziel- und lösungsorientiert ist.
 - klinisch-psychologische Begleitung von Betroffenen und Angehörigen in Krisensituationen.
 - klinisch-psychologische Beratung in Bezug auf verschiedene Aspekte gesundheitlicher Beeinträchtigungen, ihrer Bedingungen und Veränderungsmöglichkeiten sowie
 - die klinisch-psychologische Evaluation.

§22 Abs.4 bestimmt, dass die Ausübung der klinisch-psychologischen Tätigkeiten gemäß §22 Abs.2 und die berufsmäßige Ausübung der der Tätigkeiten gemäß §22 Abs.3 den Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen vorbehalten ist, wobei §22 Abs.5 festhält, dass Personen, die nicht zur Berufsausübung der Klinischen Psychologie berechtigt sind, die Ausübung von Tätigkeiten gemäß §22 Abs.2 und die berufsmäßige Ausübung der Tätigkeiten gemäß §22 Abs.3 verboten ist.

§22 Abs.6 legt aber fest, dass durch die Bestimmungen der Abs.4 und 5 des §22 der durch das Ärztegesetz, das Musiktherapiegesetz und das Psychotherapiegesetz geregelte Tätigkeitsbereich nicht berührt wird.

Ungeachtet dessen, dass sich die Klinische Psychologie in erster Linie mit der klinisch-psychologischen Diagnostik in Bezug auf Krankheitsbilder, die das menschliche Erleben und Verhalten beeinflussen oder die durch menschliches Erleben und Verhalten beeinflusst werden, beschäftigt, es sich also dabei um Tätigkeiten handelt, die dem Bereich des von der Gewerbeordnung ausgenommenen Gesundheitswesens zuzuordnen sind, kann auf Grund des im §22 sehr umfassend aufgelisteten Tätigkeitsbereiches nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass darunter auch Tätigkeiten fallen können, die als Gesundheitsprophylaxe im Rahmen der Gesundheitsförderung auch an psychisch gesunden Personen erbracht werden.

Um bei derart überschneidenden Tätigkeiten, die unter berufsspezifischen Aspekten mehreren Berufen, im konkreten Fall auch der Lebens- und Sozialberatung im Rahmen der umfassenden Gesundheitsvorsorge zuordenbar sind, Zweifel zu beseitigen, wäre eine entsprechende legislative Klarstellung, dass durch dieses Bundesgesetz die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben, insbesondere die für das reglementierte Gewerbe Lebens- und Sozialberatung nicht berührt werden, im Interesse der Rechtssicherheit geboten.

Eine derartige Klarstellung ist wie bei §6 und §13 aber auch hier nicht erfolgt.

Auf die damit allenfalls verbundenen negativen Auswirkungen auf das reglementierte Gewerbe Lebens- und Sozialberatung wird im folgenden Punkt 5. eingegangen.

5. Darstellung möglicher nachteiliger Auswirkungen auf den Berechtigungsumfang und die Ausübungsrechte der Lebens- und Sozialberatung:

- 5.1.** Den vorstehend dargestellten Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Lebens- und Sozialberatung neben der medizinischen-, gesundheitspsychologischen- und klinisch-psychologischen Betreuung und Versorgung eine wesentliche und unverzichtbare Komponente einer ganzheitlich zu verstehenden Gesundheitsvorsorge darstellt.

Lebens- und Sozialberatung, als wesentliche Säule der österreichischen Gesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge beschäftigt sich mit den Problemen noch psychisch gesunder Menschen und leistet dank ihres qualitativ hochwertigen Ausbildungsstandards²⁰ und der für dieses Gewerbe geltenden Standes- und Ausübungsregeln²¹ einen vielseitigen Beitrag zur Psychohygiene und Gesundheitsprophylaxe.

Aufgabe und Schwerpunkt der Lebens- und Sozialberatung ist es vor allem, schon im Vorfeld, bevor noch schwerwiegende oder krankhafte psychische Veränderungen auftreten, einen wichtigen Beitrag zur psychischen und physischen Gesundheitsprävention zu leisten.

Gerade in den letzten Jahren hat sich bei der Auseinandersetzung mit Krankheit und Gesundheit ein neues Bewusstsein dahingehend entwickelt, dass primär nicht mehr die Frage was ist Krankheit und wie lässt sie sich bekämpfen, im Vordergrund steht, sondern besonderes Augenmerk auf die Faktoren gelenkt wird, die der Mensch braucht um seine Gesundheit zu erhalten.

Das seit 1989 an einen qualitativ hochwertigen Befähigungsnachweis gebundene Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung, das durch die Novellen der Gewerbeordnung 2002 und 2004 um die Ernährungsberatung und die sportwissenschaftliche Beratung erweitert wurde, wird diesen Anforderungen nach präventiver Gesundheitsförderung gerecht und rückt mit den vielfältigen Dienstleistungsangeboten betreffend psychologische, diätologische, ernährungswissenschaftliche und sportwissenschaftliche Beratung, Unterstützung und Begleitung die Gesundheit des Menschen in seiner Gesamtheit und seiner Vernetzung im sozialen Umfeld in den Mittelpunkt.

-20-

²⁰ Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs VO)
BGBl II 140/2003 idF BGBl II 112/2006

²¹ Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung
BGBl II 260/1998

5.2. Diesem Umstand und dieser Entwicklung wurde vom Gesetzgeber im Psychologengesetz 2013 in keiner Weise Rechnung getragen. Vielmehr wird der Berufsstand der gewerblichen Lebens- und Sozialberatungsberufe völlig ignoriert und findet deren vielfältiges Betätigungsfeld im Bereich der Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege und Gesundheitsprävention weder im Gesetz noch in den dazu ergangenen Erläuterungen in irgend einer Form Erwähnung. Das ist umso kritischer zu vermerken, als im derzeit noch geltenden Psychologengesetz 1990 sehr wohl auf den Berechtigungsumfang von Gewerben und hier insbesondere auf das damals konzessionierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberater, Bedacht genommen wird²².

5.3. Das Psychologengesetz 2013 legt hingegen schon in §6 Abs.1 fest, dass die Gesundheitspsychologie und die Klinische Psychologie nur nach Maßgabe dieses Gesetzes ausgeübt werden dürfen.

§6 Abs.2 umschreibt zunächst sehr allgemein und diffus die Ausübungsbereiche der Gesundheits- und Klinischen Psychologie und legt in §6 Abs.5 fest, dass auf diese Tätigkeiten die Gewerbeordnung keine Anwendung findet.

In §6 Abs.4 wird aber ausdrücklich normiert, dass durch dieses Bundesgesetz der durch das Ärztegesetz, das Musiktherapiegesetz und das Psychotherapiegesetz geregelte Berechtigungsumfang nicht berührt wird.

Eine dem derzeit geltenden Psychologengesetz 1990 entsprechende Regelung, derzufolge der Berechtigungsumfang von Gewerben, insbesondere der des reglementierten Gewerbes Lebens- und Sozialberatung davon nicht berührt wird, fehlt.

In keiner Weise wird somit berücksichtigt, dass, wie schon in den vorigen Punkten ausreichend dargelegt, das reglementierte Gewerbe Lebens- und Sozialberatung in den Bereichen Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsförderung und Gesundheitsprävention, wesentliche Tätigkeitsfelder abdeckt, die gemäß §6 Abs.2 Psychologengesetz 2013 unter den Vorbehaltsbereich der Gesundheitspsychologie und eingeschränkt in Randbereichen der Klinischen Psychologie fallen.

²² §23(1).....Durch dieses Bundesgesetz werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben insbesondere jenes, des gemäß §323e der Gewerbeordnung 1973 Konzessionierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberater, nicht berührt.

Bei stringenter Auslegung dieser Bestimmung könnte dies auf Grund des damit argumentierbaren gesetzlich normierten Berufsvorbehaltes für GesundheitspsychologInnen, zu einem Berufsverbot für Lebens- und SozialberaterInnen in diesen Tätigkeitsbereichen führen.

- 5.4. Diese Bedenken werden noch durch die im §13 des Psychologengesetzes 2013 normierte Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie erhärtet.

Neben der sehr breit gefächerten und allgemein gehaltenen Umschreibung der Berufsausübung der Gesundheitspsychologie in §13 Abs.1, legt §13 Abs.2 den den GesundheitspsychologInnen vorbehaltenen Tätigkeitsbereich fest und bestimmt, dass der im Ärztegesetz, Musiktherapiegesetz und Psychotherapiegesetz geregelte Berechtigungsumfang davon nicht berührt wird.

Auch hier lässt der Gesetzgeber eine dem Psychologengesetz 1990 entsprechende Regelung, derzufolge der Berechtigungsumfang von Gewerben, insbesondere der des reglementierten Gewerbes Lebens- und Sozialberatung davon nicht berührt wird, vermissen.

Wie schon zu Punkt 4. ausgeführt enthält der in § 13 Abs.2 Z 1 bis Z 5 aufgelistete, den GesundheitspsychologInnen vorbehaltene Tätigkeitsbereich, fast ausschließlich Tätigkeiten, die dem Kernbereich der Lebens- und Sozialberatung zuzuordnen sind.

Verschärfend wird in §13 Abs.3 noch normiert, dass die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie den Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen vorbehalten ist. Anderen Personen, die nicht zur Berufsausübung der Gesundheitspsychologie berechtigt sind, ist die berufsmäßige Ausübung der Gesundheitspsychologie verboten.

Bei konsequenter Auslegung dieser Bestimmung könnte durchaus argumentiert werden, dass die im §13 Abs.2 den GesundheitspsychologInnen vorbehaltenen Tätigkeiten berufsmäßig ausschließlich nur von diesen ausgeübt werden dürfen, wobei lediglich Berechtigungsumfänge nach dem Ärztegesetz, dem Musiktherapiegesetz und dem Psychotherapiegesetz davon unberührt bleiben.

Eine ausdrückliche Ausnahme für gewerbliche Berufe, insbesondere für Tätigkeiten die dem reglementierten Gewerbe Lebens- und Sozialberatung zuzuordnen sind, hat der Gesetzgeber im Psychologengesetz 2013 für entbehrlich gehalten.

Das Fehlen einer derartigen Ausnahmebestimmung, wie sie vielfach auch in anderen Berufsgesetzen (z.B.: Ärztegesetz²³, Gesundheits- und Krankenpflegegesetz²⁴, Rechtsanwaltsordnung²⁵, Ziviltechnikergesetz²⁶ uam.) zu finden ist, könnte in konsequenter Vollziehung der Bestimmungen des §13 dazu führen, dass dem reglementierten Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung die bisher zugestandenen Kerntätigkeiten im Bereich der Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege und Gesundheitsprävention in Zukunft verwehrt sind.

Gleiches, aber im wesentlich eingeschränkterem Ausmaß, kann auch für die Berechtigungsvorbehalte im Bereich der Klinischen Psychologie kritisch angemerkt werden.

-23-

²³ Ärztegesetz 1998, BGBl I 169/1998 idgF

§204 Durch dieses Bundesgesetz werden

1. das Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl I Nr. 126/2005
 2. das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl I Nr. 108/1997
 3. das Hebammengesetz, BGBl Nr.310/1994
 4. das Kardiotechnikergesetz, BGBl I Nr.96/1998
 5. das MTD-Gesetz, BGBl Nr.460/1992
 6. das Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl Nr.102/1961
 7. das Sanitätergesetz, BGBl Nr.30/2002
 8. das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl I Nr.169/2002
- Sowie die den gewerblichen Vorschriften unterliegenden Tätigkeiten nicht berührt.

²⁴ Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GUKG BGBl I 108/1997 idgF

§3 Abs.3 Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe sowie die der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Tätigkeiten der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

²⁵ Rechtsanwaltsordnung RGB/Nr.96/1868 idgF

§8 Abs.3 Jedenfalls unberührt bleiben auch die in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumten Befugnisse von Personen oder Vereinigungen zur sachlich begrenzten Parteienvertretung, der Wirkungsbereich von gesetzlichen Interessenvertretungen und von freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, die Auskunftserteilung oder Beistandsleistung durch Personen oder Vereinigungen, soweit sie nicht unmittelbar oder mittelbar dem Ziel wirtschaftlicher Vorteile dieser Personen oder Vereinigungen dienen, sowie in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen des österreichischen Rechts eingeräumte Befugnisse, die in den Berechtigungsumfang von reglementierten oder konzessionierten Gewerben fallen.

²⁶ Ziviltechnikergesetz 1993 BGBl Nr.156/1994 idgF

§4 Abs.2. Unbeschadet der den Gewerbetreibenden zustehenden Rechte sind von den Ziviltechnikern berechtigt.

5.5. Nicht zuletzt sprechen gegen derart einschränkende, in den Rechtsbestand wohlerworbener Rechte eingreifende gesetzliche Regelungen, auch schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken.

Ohne einer verfassungsrechtlichen Expertise vorgreifen zu wollen, seien einige grundsätzliche Bemerkungen dazu angebracht:

Art.6 Abs1 StGG²⁷ bestimmt, dass jeder Staatsbürger unter den gesetzlichen Bestimmungen jeden Erwerbszweig ausüben kann.

Damit ist die Freiheit der Erwerbstätigkeit für inländische natürliche und juristische Personen verfassungsrechtlich verankert, wobei die genannte Bestimmung einen Gesetzesvorbehalt enthält.

Demnach ist der kompetenzmäßig zuständige Gesetzgeber befugt, eine Regelung der Ausübung der Berufe vorzunehmen und vorzuschreiben, dass die Berufsausübung nur unter gewissen Umständen verboten ist.

Verfassungswidrig ist ein Gesetz, wenn ihm die versteckte Absicht innewohnt, die Ausübung eines Erwerbszweiges unmöglich zu machen.

Die Beschränkung des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit muss nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen und die vorgesehene beschränkende Maßnahme muss ein zur Verfolgung dieses öffentlichen Interesses taugliches und adäquates Mittel sein.

Ein nachträglicher Eingriff in eine befugterweise ausgeübte Berufstätigkeit bedarf besonders schwerwiegender Gründe²⁸.

Der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Erwerbsfreiheit wohnt demnach der Grundgedanke inne, dass ein gesetzlicher Eingriff durch das öffentliche Interesse geboten und sachlich zu rechtfertigen sein muss.

Er muss auch verhältnismäßig sein, das bedeutet, dass es sich um ein taugliches und auch adäquates Mittel handeln muss, das geeignet ist, die Beeinträchtigung oder Gefährdung öffentlicher Interessen hintanzuhalten.

-24-

²⁷ Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder RGBI 1867/142 idF BGBl 1988/684

²⁸ Auszug aus Walter/Mayer Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts 8.Auflage

So hat der Verfassungsgerichtshof zum Ausdruck gebracht, dass eine Gesetzesbestimmung trotz Gesetzesvorbehaltes verfassungswidrig wäre, wenn ihr die versteckte Absicht innewohnt, die Ausübung eines Erwerbszweiges unmöglich zu machen²⁹.

In einer weiteren Entscheidung stellt der Verfassungsgerichtshof fest, dass der Gesetzgeber nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (z.B.: VfSlg.3968/1961, 4011/1961, 5871/1968) dem Art.6 StGG zufolge ermächtigt ist, die Ausübung der Berufe dergestalt zu regeln, dass sie unter gewissen Umständen verboten sind (also auch den Erwerbsantritt behindernde Vorschriften zu erlassen), sofern er dabei den Wesensgehalt des Grundrechtes nicht verletzt und die Regelung auch sonst nicht verfassungswidrig ist.

Die jüngere Judikatur (z.B.: VfSlg.10179/1984, 10386/1985, 10932/1986; VfGH 05.03.1987 G 174/86, 6.10.1987 G1/87, 01.12.1987 G 132/87) hat dies dahin ergänzt und präzisiert, dass gesetzliche, die Erwerbsausübungsfreiheit beschränkende Regelungen nur dann zulässig sind, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet und adäquat sind und auch sachlich sonst gerechtfertigt werden können³⁰.

Auch ohne weiteres vertiefendes Eingehen auf die verfassungsrechtliche Problematik, kann grundsätzlich doch festgehalten werden, dass die im Psychologengesetz 2013 normierten Berufsvorbehalte und Ausschließlichkeitsrechte auf Grund des damit argumentierbaren Ausübungsverbot für die Tätigkeiten der Lebens- und Sozialberatung in den den Gesundheits- und Klinischen BeraterInnen vorbehaltenen Bereichen, im Hinblick auf den Grundsatz der Erwerbsfreiheit und des Schutzes wohl-erworbener Rechte als verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen sind.

²⁹ VfSlg 3968/1961

³⁰ VfGH Erkenntnis 9.3.1989 Sammlungsnummer 12009

IV Zusammenfassung:

Die Berücksichtigung der Ausführungen zu III führt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

1. Durch das Psychologengesetz 2013 werden die berufsrechtlichen Regelungen in den Bereichen der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie einer Neuregelung unterzogen.
2. Mit der gegenüber dem Psychologengesetz 1990 geänderten Berufsumschreibung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie und den damit verbundenen Tätigkeitsvorbehalten wird insbesondere in den Bereichen der Gesundheitspsychologie nachteilig in die bestehenden Berechtigungsumfänge des reglementierten Gewerbes Lebens- und Sozialberatung eingegriffen.
3. Dies deshalb, da im Psychologengesetz 2013 eine dem derzeit geltenden Psychologengesetz 1990 entsprechende Regelung fehlt, der zufolge die unter die Gewerbeordnung fallenden Tätigkeiten des reglementierten Gewerbes Lebens- und Sozialberatung vom vorbehaltenen Tätigkeitsbereich der Gesundheits- und Klinischen PsychologInnen nicht erfasst sind.
4. Als Konsequenz eines derartigen Berufsvorbehaltes zu Gunsten der Gesundheits- und Klinischen PsychologInnen ist ein Berufsverbot für Lebens- und SozialberaterInnen im überwiegenden Bereich der Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsförderung und Gesundheitsprävention zu befürchten.
5. Ein derartiger Eingriff in derzeit geltende Ausübungsrechte ist aus der Sicht des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Erwerbsfreiheit und des Schutzes wohlerworbener Rechte kritisch zu hinterfragen.

Graz, am 2.8.2013
Dr. Wolfgang Ainberger